

CH_VB JAAC 60.72 vom 21. Juli 1995

Bundesverwaltung, 1995-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_60.72__

FR: CH_VB JAAC 60.72 du 21 juillet 1995

IT: CH_VB JAAC 60.72 del 21 luglio 1995

Erwägungen

E. 1

Bei der Frage, ob ein Lohnabzug beim Bezüger einer Rente der Eidgenössischen Militärversicherung zu Unrecht vorgenommen wurde, ist zu unterscheiden, ob es sich bei der fraglichen Rente um eine Integritätsschadens- oder um eine Invalidenrente handelt (E. 2). Die Rechtmässigkeit eines Verwaltungsakts beurteilt sich grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit seines Erlasses. Nachher eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt (E. 3). Das Institut der Verjährung gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz des schweizerischen Verwaltungsrechts, weshalb öffentlichrechtliche Ansprüche selbst beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung unterliegen. Eine Verjährung kann nicht verlängert, aber unter bestimmten Bedingungen unterbrochen oder gehemmt werden (E. 4). Ist der Staat Schuldner einer öffentlichrechtlichen Forderung, wird die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigt, sondern nur auf Einwand des Gemeinwesens hin und insofern der Einwand nicht unangemessen ist (E. 6). Verjähren dem Vertrauensschutz entspringende Ansprüche, treten Verjährung und Vertrauensschutz miteinander in Widerstreit. Dem Grundsatz von Treu und Glauben kommt dabei die Wirkung eines Korrektivs zu, wenn im konkreten Fall die strikte Beachtung des Rechtsinstituts der Verjährung als ungerecht und stossend erscheint (E. 5).

Personale federale. Rimborso di deduzioni di salario. Prescrizione. Quando si ponga la questione di sapere se una deduzione di salario sia stata attuata, a torto, a carico di un avente diritto a una rendita dell'Assicurazione militare federale, occorre determinare se si tratta di una rendita per danni all'integrità o di rendita d'invalidità (consid. 2). La validità di un atto amministrativo è in principio esaminata secondo il diritto applicabile al momento in cui è stato promulgato. Cambiamenti sopraggiunti in seguito non entrano in linea di conto (consid. 3). L'istituto della prescrizione è considerato principio generale del diritto amministrativo svizzero: per tale ragione, le pretese di diritto pubblico sottostanno alla prescrizione anche in mancanza di una disposizione legale esplicita. La prescrizione non può essere prorogata, ma soltanto, a determinate condizioni, interrotta o sospesa (consid. 4). Se lo Stato è debitore di un credito di diritto pubblico, la prescrizione non è esaminata d'ufficio, bensì soltanto su eccezione sollevata dall'ente pubblico e nella misura in cui tale rimedio non sia inadeguato (consid. 6). Se pretese - fondate sulla protezione della fiducia - si prescrivono, vi è allora conflitto tra prescrizione e protezione della fiducia. Il principio della buona fede ha quindi effetto di correttivo allorché, nel caso concreto, l'osservanza stretta della prescrizione risulti ingiusta e urtante (consid. 5).

E. 2

Oktober 1967 anfänglich Fr. 50.80 pro Monat vom Lohn abgezogen. Der Abzug nahm entsprechend den Erhöhungen der Integritätsschadensrente zu. Wie aus einer Aktennotiz auf der Mutationsmeldung vom 10. Februar 1969 hervorgeht, wurde S am 26. Februar 1969

mündlich über den Lohnabzug orientiert. Ebenso ist darin vermerkt, dass in der nächsten Zeit eine Antwort seinerseits erwartet werde, da er - wie es in der Vernehmlassung des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) vom 28. Dezember 1994 erwähnt wird - mit dem mündlich eröffneten Lohnabzug vorerst offensichtlich nicht einverstanden gewesen ist. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde vom 17. November 1994 erkundigte sich der angefragte Rechnungsführer bei den Zentralinstanzen in Bern, wo er Weisung erhielt, auf dem Abzug zu beharren, da dieser berechtigt sei. C. Wegen gesundheitlicher Probleme von S wurde im Jahre 1992 dessen vorzeitige Invalidisierung abgeklärt. Im Rahmen dieser Abklärungen wurde festgestellt, dass es sich bei der ihm ausbezahlten Rente um eine reine Integritätsschadens- und nicht um eine Invalidenrente handelt, weshalb ihm in der Zeit vom 2. Oktober 1967 bis zum 31. März 1992 irrtümlicherweise insgesamt Fr. 21 641.25 vom Lohn abgezogen worden sind. Nach verwaltungsinternen Abklärungen anerkannte das EMD mit Verfügung vom 12. Oktober 1994 einen Rückerstattungsanspruch von total Fr. 5 484.- (inkl. Zins) für die letzten fünf Jahre seit der erstmaligen Geltendmachung der Nachzahlung. Der Anspruch auf Rückerstattung der zwischen dem 2. Oktober 1967 und Ende 1986 vorgenommenen Lohnabzüge sei dagegen gemäss Art. 72 BO 1 verjährt. Gegen diese Verfügung erhebt S am 17. November 1994 bei der Eidgenössischen Personalrekurskommission Beschwerde mit dem Antrag, es sei ihm der gesamte zu Unrecht abgezogene Betrag von Fr. 21 641.25 zuzüglich Schadenszins zurückzuerstatten.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Lohnabzug sei ohne formell gültige Verfügung vorgenommen worden. Ebensowenig sei eine andere schriftliche und begründete Mitteilung gemacht worden. Er stützt sich

E. 4

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Rückforderung des irrtümlich vorgenommenen Lohnabzuges sei nicht verjährt. a. Das öffentliche Recht enthält keine allgemeinen Vorschriften über die Verjährung. Jedoch gilt heute das Institut der Verjährung als allgemeiner Rechtsgrundsatz des schweizerischen Verwaltungsrechts, weshalb öffentlichrechtliche Ansprüche selbst beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung unterliegen (BGE 112 Ia 262 E. 5 mit Hinweisen; Gadola Attilio, Verjährung und Verwirkung im öffentlichen Recht, AJP 1/95, S. 47 ff.; Häfelin/Müller, a. a. O., S. 148 f., Rz. 627 ff.). In zahlreichen

E. 5

Der Beschwerdeführer wendet ferner ein, er sei durch das vertrauenerweckende Verhalten der Behörde von der rechtzeitigen Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten worden. Unter

E. 6

Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sei es deshalb so zu halten, als wäre die Abzugsverfügung nie erfolgt, womit auch keine Verjährung habe eintreten können. a. Das in Art. 4 BV enthaltene Gebot von Treu und Glauben gibt dem Bürger einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens, das er in behördliche Zusicherungen und sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden setzt. Dieser Vertrauensschutz bedarf allerdings zunächst eines Anknüpfungspunktes. Es muss ein Vertrauenstatbestand, das heisst eine Vertrauensgrundlage vorhanden sein. Darunter ist das Verhalten eines staatlichen Organs zu verstehen, das beim betroffenen Bürger bestimmte

Erwartungen auslöst. Vertrauensgrundlage können etwa Verfügungen, verwaltungsrechtliche Verträge sowie Auskünfte und Zusicherungen darstellen. So ist eine (selbst unrichtige) Auskunft oder Zusicherung, welche eine Behörde dem Bürger erteilt und auf die er sich verlassen hat, unter gewissen Umständen bindend. Dafür müssen kumulativ folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.